
***Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien in öffentlicher,
gemeinwohlorientierter oder bürgerschaftlicher Trägerschaft***

Ausgangslage

Die Einsparung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist die zentrale Aufgabe für Kommunen und Privathaushalte, für Vereine und öffentliche Einrichtungen.

Ziel ist die Förderung erneuerbarer Energien und die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Kommunen in den ländlichen Räumen. Förderfähig sind Maßnahmen zur **Nutzung erneuerbarer Energien – z.B. Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen oder Kleinwindkraftanlagen** – in Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. Dorfgemeinschaftshäuser, Kindergärten und Schulen, Gebäude von Sportvereinen/Volkshochschulen und anderen Vereinen/Verbänden).

Kleinwindkraftanlagen, Solar- oder Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit rein privater Funktion sind über die AktivRegion nicht förderfähig.

Rahmenbedingungen

Voraussetzung ist, dass die Stromproduktion hauptsächlich dem eigenen Bedarf dient; der **Eigenverbrauch muss bei über 50 % liegen**.

Nachweis der Voraussetzung

- durchschnittlicher jährlicher **Stromverbrauch** (der letzten 3 Jahre)
- jährlicher **prognostizierter Stromertrag**
- prognostizierter **Eigenverbrauch**

Förderkriterien

Es darf keine weitere Förderung oder Vergütung nach dem EEG (wie bspw. Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag) in Anspruch genommen werden. Der Anschluss an das Netz und die Abgabe an den Netzbetreiber oder an andere Abnehmer ist durch einen Vertrag nachzuweisen.